

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ
DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

**An den
Regionalverband FrankfurtRheinMain
Dr. Arnd Bauer
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main
per email beteiligung@region-frankfurt.de**

Absender dieses Schreibens:
BUND Kreisverband Wetterau
Dr. Werner Neumann
Stammheimer Str. 8 b
63674 Altenstadt
Tel. 0172 66 73 815
werner.neumann@bund.net

Ihre Zeichen
Änderung Reg FNP

Ihre Nachricht vom
31.10.2018 (Staatsanz.)

Unsere Zeichen
RegFNPWölfersheim-REWE

Datum
20.12.2018

Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Reg FNP 2010 für die Gemeinde Wölfersheim, Ortsteile Berstadt, Wohnbach, Gebiet A: „Logistikpark Wölfersheim“, Gebiet B: „Industrie- und Gewerbegebiet Wohnbach“.

Öffentliche Bekanntmachung: Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 12.11.2018 sowie Anschreiben an die oben genannten Verbände und Internetinformation des Regionalverbandes

Stellungnahme der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der o. g. Landesverbände und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Verbände im Wetteraukreis ergeht folgende **gemeinsame Stellungnahme** der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis.

Die anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände (Landesverbände) und ihre Kreisverbände im Wetteraukreis lehnen die vorgelegte „2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan“ grundsätzlich ab.

Gemeinsam mit weiteren Verbänden und Organisationen, wie dem Regionalbauernverband Wetterau-Frankfurt e.V., den Dekanaten Wetterau und Büdinger Land der evangelischen Kirche von Hessen und Nassau, den Dekanaten Wetterau West und Wetterau Ost des Bistums Mainz der katholischen Kirche sowie der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft ABL e.V. (Wetterau) und den Bürgern für regionale Landwirtschaft und Ernährung e.V. – zusammengeschlossen im Aktionsbündnis Bodenschutz Wetterau – lehnen wir die Planung des Logistikparks/Logistikzentrums der Firma REWE an dieser Stelle ab.

Wir lehnen die Planung eines „Logistikparks Wölfersheim“ im Gebiet A und den damit verbunden Bau des REWE-Logistikzentrums ab. Die Planung und das Vorhaben sind mit erheblichen und großflächigen

Eingriffen in Umwelt und Natur, insbesondere durch Zerstörung von 30 ha wertvollster Böden sowie erheblichen nicht hinzunehmenden Auswirkungen hinsichtlich Ressourcenverbrauch, Abwasser- und Hochwasserbelastung, Emissionen von Schadstoffen, Emissionen von Lärm und Licht und sehr hohen Auswirkungen auf den Bodenschutz, Naturschutz, Artenschutz und den Klimaschutz verbunden. Wir bemängeln konkret den Verstoß gegen die Ziele der einschlägigen Gesetze insbesondere der Raumordnung, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und des Immissionschutzes.

Zu den Gründen der Ablehnung der Planänderung im Einzelnen:

- 1. Raumordnung:** Die Änderung des Regionalplans/Reg.FNP verstößt gegen die in diesem Plan im Jahr 2010 festlegten Ziele und Grundsätze. Entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt ist sehr wohl die Raumordnung betroffen. Daher wäre es erforderlich gewesen ein Abweichungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dass dies nicht erfolgt ist, wird seitens der Naturschutzverbände kritisiert. Damit wurde uns auf der Ebene des Regionalplans Südhessen die Möglichkeit der fachlichen Mitwirkung und Beteiligung entzogen. Die Argumente hinsichtlich des Verstoßes gegen die Prinzipien der Raumordnung können daher erst auf dieser Planungsebene vorgetragen werden.

Wir bemängeln vor allem, dass keine Alternativen-Prüfung stattgefunden hat. Obwohl es im Rhein-Main-Gebiet mehrere andere Standortoptionen gibt, wurden diese Alternativen nicht geprüft oder ohne raumplanerische Abwägung mit dem Standort Wölfersheim (Gebiet A) verworfen. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurden ohnehin nur sehr wenige Alternativstandorte in Betracht gezogen. Dass diese nicht geeignet seien, wurde vom Projektträger REWE behauptet, worauf alleinig der nun vorgeschlagene Standort in das Planungsverfahren eingebracht wurde. Wir halten es für unzulässig, dass keine genauere Untersuchung der möglichen Standorte auf die jeweiligen Auswirkungen im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte. Eine UVP, wie sie im Abweichungsverfahren erforderlich (und sinnvoll) gewesen wäre, wurde somit gezielt umgangen. Es ist aus unserer Sicht nicht vertretbar, dass ein Wirtschaftsunternehmen einen Standort vorgibt, der von der Regionalplanung ohne Überprüfung auf Alternativen und auf die Umweltverträglichkeit übernommen wird.

Weitere mögliche Standorte im Rhein-Main-Gebiet wurden nicht gesucht und folglich nicht untersucht. Dabei findet man aus Sicht eines Logistikunternehmens relativ einfach zahlreiche Gebiete, die eine freie Fläche von 30 ha aufweisen. Den Behauptungen in der Begründung, es gäbe weder in Wölfersheim noch im 60 km Umkreis alternative Flächen wird hiermit widersprochen. Da das REWE Logistikzentrum in Wölfersheim deutschlandweit eines von nur insgesamt sieben Großlogistikzentren von REWE werden soll, wäre es erforderlich gewesen, den Suchraum für mögliche Standorte im Rhein-Main-Gebiet sehr weit anzusetzen (inkl. Frankfurt, Offenbach, Landkreis Offenbach, Wetterau, Main-Kinzig, Gießen usw.) Dies ist nicht erfolgt. Stattdessen wurde eine Simulation einer Standortauswahl mit wenigen Standorten durchgeführt und ohne weitere Einwände und Prüfung durch das Regierungspräsidium akzeptiert. Daher ist die Auswahl des Standortes Gebiet A - „Logistikpark Wölfersheim“ aus planerischer Sicht unseres Erachtens willkürlich getroffen worden. Dies stellt einen erheblichen Verstoß gegen das Gebot dar, bei der Planung die getroffenen Grundsätze und Ziele einzubeziehen, zu prüfen und abzuwägen. **Wir lehnen die Änderung des Regionalplans/reg.FNP ab, da eine ausreichende und vergleichende Prüfung von Alternativen in einem für das Vorhaben sinnvollen Umkreis nicht durchgeführt wurde.**

Seitens der Gemeinde Wölfersheim erfolgte zwar eine Prüfung der Bodenqualität, die zu dem Ergebnis kam, dass „die zu erwartenden Eingriffswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind deshalb sehr hoch“ seien. Diese Beurteilung hätte einen Alternativenvergleich nach sich ziehen müssen, was aber nicht erfolgte. Auf etwa 3 ha der Fläche ist ein Bioland-Betrieb Pächter. Dadurch erfüllt dieser Boden die Vorgaben, die für eine Deklaration von Bio-Produkten beim Anbau auf diesen Flächen notwendig sind. Gehen diese Flächen verloren, ist dies auch hinsichtlich der Zielsetzung der Hessischen Landesregierung, den Anteil des Ökolandbaus deutlich zu erhöhen, ein Zielkonflikt. Denn die Produkte eines Feldes dürfen erst als Bio-Produkte deklariert werden, wenn 2 oder 3 Jahre lang (abhängig von der Kultur) eine Bewirtschaftung nach Bio-Kriterien erfolgte. Ein Ausweichen eines Bio-Betriebs auf Flächen ohne vorherigen Bio-Anbau ist daher mit zwei- bis dreijähriger Nicht-Vermarktbarkeit der Produkte im Biosegment verbunden. In der Beurteilung der Flächen fordern wir den höheren Wert der biologisch bewirtschafteten Teilflächen mit aufzunehmen.

Insgesamt fehlt ein Gesamtkonzept auf der Ebene der Regionalplanung Südhessen sowie des Regionalverbandes FRM, wie mit der zunehmenden Nachfrage nach Flächen für Logistik- und „e-commerce“- Betriebe in Südhessen und dem Rhein-Main-Gebiet reagiert werden kann. Dies bedeutet, dass die Zielabweichung im Regionalplan sowie Änderung des reg. FNP durch die Regionalversammlung sowie die Verbandskammer einem solchen Konzept vorgreift und Tatsachen schafft, bevor die Planungsträger die ihnen zustehenden und zugeordneten Aufgaben erfüllt haben.

In diesem Zuge fordern wir ein, dass die Regionalplanung von dem Ziel einer Bereitstellung von Gewerbeflächen auf Nachfrage hin zu der Planung kommt, wie viel Gewerbefläche für die Versorgung der Bevölkerung benötigt wird und in diesem Sinne den Flächenverbrauch auf das Notwendige minimiert.

*Explizit verweisen wir – als Teil dieser Stellungnahme – auf die Klagebegründungen des BUND Landesverbandes, Schriftsatz der Kanzlei Philipp-Gerlach-Teßmer sowohl vom 13.12. 2017, dort ab Seite 9 und vom 16.4.2017, dort ab Seite 16 in denen die Frage der Betroffenheit der Raumordnung ausgeführt ist. Sie erhalten diese **Schriftsätze als Anlage zu diesem Schreiben.***

Auch das Landschaftsbild ist in der vorliegenden Planung in großem Maße betroffen. Der Bau eines ca. 625 m langen, 170 m breiten und bis zu 35 m hohen Gebäudes und die Versiegelung von fast 30 ha Fläche mitten in einem optisch nur durch Landwirtschaft geprägten Gebiet verändert das Landschaftsbild sehr stark. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dies „die Raumordnung nicht tangiere“. Erstaunlich ist daher, dass seitens dieser Planungsträger die Behauptung aufrechterhalten wird, bei der Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen als auch bei der nun geplanten 2. Änderung des reg. FNP sei „die Raumordnung nicht betroffen“, sondern das Vorhaben füge sich quasi in die bestehende Planung nahtlos ein.

Dabei liegt noch nicht einmal eine ausführliche prüfbare Begründung vor, wieso REWE ein solches Vorhaben sowohl an dieser Stelle aber auch in dieser Art und Weise und Größe plant. Es wird auf neue Konzepte der Zusammenlegung mehrerer Standorte und Produktbereichen verwiesen. Eine genauere Erläuterung des Logistikkonzeptes liegt uns hingegen nicht vor. Damit entfällt aber auch der Zwang bzw. die Begründung, überhaupt durch die Gemeinde

Wölfersheim die Regionalplanung zu ändern. Es fehlen Gründe, warum nicht die bisherige Versorgung der Verbrauchermärkte in den Ortschaften nicht anderweitig oder mit geringeren Veränderungen weiter möglich sein kann. In Rosbach soll die bisherige Fläche von REWE (anstelle der ansonsten gebotenen Entsiegelung beim Bau des Zentrums in Wölfersheim) durch PENNY, eine weitere Marke des gleichen Konzerns genutzt und erweitert werden.

Wieso es nicht möglich ist, zwischen diesen beiden Firmen und Marken Synergien zu nutzen z.B. durch gemeinsame Lagerung und Ausfahrten, wurde nicht erläutert. REWE betont stark, dass es besonders und vermehrt auf regionale Produkte setzt. Ob und wie dies im Konzept eine Rolle spielt, wurde ebenfalls nicht dargelegt. Tatsächlich spielen derzeit regionale und Bio-Produkte nur eine untergeordnete Rolle. Vor einem Jahre wurde noch vehement abgestritten, dass das neue Logistikkonzept auch dem Ausbau des Online-Handels direkt zum Kunden vor die Haustüre dient. Inzwischen ist dies schon Standard in der Begründung. Dies bedeutet aber dann eine weitgehend andere Art der Logistik, weg vom größeren LKW zu den Märkten hin zu kleineren Transporteinheiten zum Endverbraucher. Dies verändert aber die Auswirkungen hinsichtlich des Verkehrsaufkommens und der Schadstoffemissionen deutlich.

Die Schaffung der Planungsgrundlage durch Änderung des Regionalplans Südhessen/ Reg.FNP 2010 für den „Logistikpark Wölfersheim“ zugunsten des Baus eines Logistikzentrums für REWE an dieser Stelle auf den besten landwirtschaftlichen Böden der Wetterau ist unseres Erachtens nicht zwingend erforderlich. Sie verstößt gegen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Begründung für diese Planung ist nicht gegeben oder nicht prüfbar, Alternativen wären vorhanden und wurden nicht einbezogen. Das Logistikzentrum in Rosbach besteht seit 1984, das in Hungen seit 1964 (mit seither zahlreichen Erweiterungen). Es ist davon auszugehen, dass auch das neue Lager nur eine ähnliche Zeit lang bestehen wird (REWE plant mindestens 30 Jahre), die Bodenzerstörung ist aber nicht wieder rückgängig zu machen.

In der bisherigen Abwägung zwischen langfristigem Schutz der Lebensbedingungen in unserer Region und kurz- bis mittelfristigen Wirtschaftsinteressen werden die langfristigen Ziele nicht ausreichend berücksichtigt.

Eine Entscheidung hinsichtlich der Raumordnung muss gerade bei der Lebensmittel-Logistik diese Fragestellungen, nämlich wie hoch die Umweltauswirkungen insgesamt sind im Gesamtkonzept, einbeziehen. Dies ist nicht erfolgt, weder durch REWE noch durch die gemeindlichen und regionalen Planungsträger und ist einer der Grundfehler, der nun zu einer aus unserer Sicht völlig unnötigen und an dieser Stelle nicht hinzunehmenden erheblichen Schadenswirkung auf Umwelt und Natur durch das REWE Logistikzentrum führt.

- 2. Bodenschutz: Der Bau des REWE-Logistikzentrums soll 30 ha größtenteils wertvollsten Boden versiegeln und in seinen Funktionen zerstören. Hinzu kommen weitere Eingriffe in den Boden durch den Bau von Wasser- und Elektrizitätsleitungen, Regenrückhaltebauten und die Verkehrsanbindung des Logistikzentrums.** Dies ist ein Verstoß gegen die Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes. Das Vorhaben widerspricht dem Ziel der Minderung des Flächenverbrauchs – es gibt keine entsprechende Kompensation.

Boden ist nicht nur Erde im Sinne von Mineralien, Boden ist das Zusammenwirken von mineralischer und organischer Substanz und einer riesigen Zahl von Bodenorganismen. Außerdem hat Boden eine vertikale, von der Landschaftsgeschichte bestimmte Abfolge, die

seine Eigenschaften entscheidend bestimmt; ebenso bestimmt das Klima die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Böden. Böden werden aufgrund dessen unterschiedlich hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Güte bewertet. Die Güte der Böden im Gebiet A – Wölfersheim „Logistikpark“ ist auf der bis 100 reichenden Skala in etwa Zweidrittel Planungsgebietes im Bereich von 70-90 angesiedelt (Quelle: Grundbuchauszüge des Amts für Bodenmanagement). Diese Qualität drückte sich im extrem trockenen Sommer 2018 auch darin aus, dass selbst ohne Bewässerung noch gute Erträge erzielt wurden. Die Begrenztheit von guten landwirtschaftlichen Böden führt im Übrigen dazu, dass im bereits begonnen Flächentausch keine ausreichenden Ausweichstandorte für die ansässigen Landwirte gefunden werden können.

Der Bodentyp Tschernosem-Parabraunerde ist in Hessen, Deutschland und weltweit eher selten und meist (so auch hier) sehr fruchtbarer Ackerboden. Gerade dieser Bodentyp ist, einmal vernichtet, nicht wieder herstellbar, da seine Entstehungsbedingungen (Steppenklima, Eintrag von „black carbon“ (pyrogenem Kohlenstoff), Tätigkeit von tiefgründig wühlenden Tieren) bei uns nicht mehr herrschen. Vor diesem Hintergrund halten wir es auch für unververtretbar, dass bereits vor dem Gerichtsentscheid über die Klage des BUND Arbeiten der Archäologie auf der Fläche durchgeführt wurden, die die Horizontierung des Bodens nachhaltig stören.

Durch den Bau des Logistikzentrums werden also sehr wertvolle Böden für die Landwirtschaft wie auch als Archiv der Landschaftsgeschichte unwiederbringlich zerstört. Im Hessischen Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung steht in §1 Folgendes: „Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere [...] 3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.“ **Wir sehen die Ziele des Bodenschutzes in diesem Projekt nicht erfüllt, ebenso die Ziele der der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die ebenfalls eine Minderung des Flächenverbrauchs als übergeordnetes Ziel der Planung festschreibt.**

Auf diese hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ wird im Übrigen sogar im Vorentwurf „Begründung zum Bebauungsplan `Logistikpark Wölfersheim A 45´ der Gemeinde Wölfersheim“, Planstand 1.12.2017, hingewiesen. Zitat: „Die zu erwartenden Eingriffswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind deshalb sehr hoch.“

Außerdem ist der Boden Grundlage für die Landwirtschaft. Angesichts der zunehmenden Verknappung von ackerfähigem Boden hessen-, deutschland- und weltweit ist dieses Projekt für unverantwortlich gegenüber allen Menschen der jetzigen und nachfolgender Generationen. Zerstörung von Ackerböden hier in Deutschland bedeutet, dass an anderer Stelle Land unter Bewirtschaftung genommen werden muss, das bisher nicht beackert wurde, damit die Ernährung der Bevölkerung erfolgen kann. Land, bei dem dies vertretbar wäre, gibt es fast nicht mehr! Die Böden, auf denen das Logistikzentrum errichtet werden soll, werden bei der Bodenschätzung teilweise mit 90 bis 95 Bodenpunkten bewertet, also mit extrem hohem Ertragspotenzial! Es ist davon auszugehen, dass die 30 betroffenen Hektar etwa 300 Menschen vollständig ernähren können. Wir fragen uns, an welcher Stelle zukünftig die Lebensmittel angebaut werden sollen, die bislang auf den 30 ha in Wölfersheim wuchsen.

Eine sogenannte Umlagerung, Abtragung und Wiederauffüllung, wie es mündlich in der Bürgerversammlung vom 18.12.2018 durch die Baufirma von REWE erläutert wurde, bestätigt unsere Befürchtung, dass der Boden hier in keiner Weise in seiner Qualität und seinem Aufbau als gewachsener Boden beachtet wird. Eine Umlagerung des Bodens schützt diesen nicht; sie zerstört Bodenaufbau und Bodenleben am Zielstandort und wird daher aus Natur- und Bodenschutzgesichtspunkten abgelehnt.

Völlig unakzeptabel wird die Begründung des Vorhabens, wenn bei einer geplanten Versiegelung von 30 ha wertvollsten Bodens noch davon gesprochen wird, man wäre „sparsam mit der Bodennutzung“ vorgegangen. Dabei wird verkannt, dass, wie es die Sprache vom „gewachsenen Boden“ ausdrückt, neben der physikalisch, chemischen und biologischen Zusammensetzung der Böden auch eine vertikale Struktur gibt, die einen bestimmten Boden auszeichnet. Dies bestimmt auch die Fähigkeit Regenwasser abzuführen, aber zugleich auch zu speichern, ins Grundwasser zu überführen sowie Wasservorräte wieder an oberflächennahe Pflanzen verfügbar zu machen. Diese Fähigkeiten sind bei dem Boden im Planungsgebiet A besonders hoch. Daher hat das zuständige Dezernat des RP Darmstadt diesen Boden als solchen als besonders schützenswert bezeichnet. Seine fachliche Expertise wurde jedoch durch politische Entscheidungen übergangen. Jedenfalls –und dies wurde teilweise schon durch vorgezogene Arbeiten für die Archäologie ohne planerische Grundlage vorgenommen – werden die Schichtung und Strukturierung und damit die qualitativen Eigenschaften des Bodens zerstört. Die endgültige Zerstörung dieses hochwertigen Bodens durch das gesamte Bauvorhaben, das großflächige Abtragen und der Entzug des Regeneintrages und damit letztlich die Abtötung der Bodenlebewesen durch das Logistikzentrum sind dann der endgültige Schritt, die Bodenfunktionen zu zerstören.

Die Begrenztheit von Böden und die Verletzlichkeit von Bodenstrukturen durch Baumaßnahmen wie die hier geplante, aber auch Erosion und Abschwemmung hat zu Zielen der Minderung des Flächenverbrauchs (auf netto Null) geführt. Diese sind in den Koalitionsvereinbarungen der letzten Landesregierung, in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wie auch in den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung des UNESCO formuliert. Boden lässt sich nicht vermehren. Daher gelten die Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes auf sparsamen und geminderten Flächenverbrauch. Wenn nicht anders möglich, oder durch Umsetzung an anderer Stelle, gilt es den Flächen- und Bodenverlust an anderer Stelle zu kompensieren. Im konkreten Projekt zeigt es sich, dass dies nicht möglich ist und das Vorhaben darauf hinauslaufen kann, dass einige landwirtschaftliche Betriebe und Familien den Betrieb aufgeben müssen. Die Begrenztheit von gute landwirtschaftlichen Böden bedingt, dass keine ausreichenden Ausweichstandorte für die Landwirtschaft gefunden werden können. Daran zeigt sich aus, dass das „Argument“ es wären in Wölfersheim nur etwa 1% der landwirtschaftlichen Fläche tangiert, nicht stichhaltig ist. (Gesamtfläche Wölfersheim 4.300 ha) Denn wenn nicht genügend Spielraum für den Tausch oder Kauf landwirtschaftlicher Flächen besteht, sind auch diese 1% schon zu viel Flächenverbrauch und Flächenversiegelung.

3. **Grundwasser:** Mit der Versiegelung für das Logistikzentrum werden die Grundwasserbildung und der Grundwasserhaushalt lokal und regional erheblich verändert und geschädigt. Die Minderung der Grundwasserbildung hat Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt und schädigt den Boden, seine Struktur, seine Lebewesen. Dies ist ein Verstoß gegen die Ziele

des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 47 WHG).

Für eine ausreichende Sicherung sowohl hinsichtlich von Quantität und Qualität auf regionaler Ebene ist die Grundwasserneubildung wesentlich. Ansonsten droht, dass selbst die Wetterau, die als Trinkwasserlieferant für den Ballungsraum Rhein-Main immer mehr ausgepumpt wird, selbst Trinkwasserknappheiten aufweisen wird. Diese Problematik kann sich schnell mit verstärktem Klimawandel verschärfen.

Die Versiegelung von fast 30 ha Fläche durch das geplante Bauwerk und die Parkplätze im Logistikpark Wölfersheim bedeutet, dass dort Regenwasser nicht mehr im Boden versickern kann; dies hat auch Auswirkungen auf das Grundwasser in einem größeren Gebiet, z.B. in der benachbarten Gemarkung Echzell. Zugleich verändert sich die Verdunstung, die auf Beton- und Asphaltflächen sehr schnell, vom Boden dagegen über einen wesentlich längeren Zeitraum erfolgt. Diese Veränderung des regionalen Wasserhaushalts findet in den bisherigen Planungen unseres Erachtens nicht ausreichend Beachtung.

Mit der Versiegelung geht daher auch eine erhebliche Veränderung des lokalen Klimas einher, so dass insbesondere die Kommunen Wölfersheim und Echzell mit deutlichen Veränderung des lokalen Klimas rechnen können. Die versiegelten Flächen und die Baukörper speichern die Wärme der Sonne, es entstehen lokale Aufwinde, die zu einem geminderten Fluss von abkühlenden Luftströmungen führen; es ist damit zu rechnen, dass sich damit eine stärkere Wärmebelastung der Orte in warmen Sommern ergibt. Hierbei sind auch gesundheitliche Belastungen der Bevölkerung verbunden, wenn eine Abkühlung in sehr warmen Sommernächten nicht mehr ausreichend erfolgt. Wir vermissen eine Untersuchung zu diesen Wirkungen des Bauprojektes.

Die Unterlagen bzw. Betrachtungen der Auswirkungen sind nicht vollständig, weil wesentliche Aspekte der Veränderung der Grundwasserneubildung und Grundwassersituation sowie der Veränderungen des lokalen Klimas nicht untersucht wurden. Wir befürchten hier erhebliche Verschlechterungen und lehnen das Projekt auch aus diesem Grunde ab.

Die seitens der Gemeinde Wölfersheim und der Firma REWE vertretene Auffassung, man würde ja das durch Regen anfallende Wasser sammeln, reinigen und dann dem Abfluss in die Vorfluter bereitstellen, verkennt, dass der Boden und der dortige insbesondere eine hohe Speicherfähigkeit hat, Wasser ins Grundwasser abführt, Teile zugunsten des örtlichen Klimas verdunsten und ansonsten zu einer hohen Qualität der Landwirtschaft beitragen. Ein System der Regenwassereinsammlung und Abführung kann dies nicht leisten. Die Planung erfolgt rein nach technischen Gesichtspunkten und ignoriert die Qualität der natürlichen Wasserkreisläufe.

Zudem liegt das Gebiet in den Schutzzonen I und II des Oberhess. Heilquellenschutzbezirks vom 7.2.1929 und in der Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzhausen. Es verwundert, dass diese Schutzziele übergangen werden. Es wird unnachprüfbar behauptet, dass „bei derzeitigem Kenntnisstand“ ein Eingriff und Schadstoffeintrag in diese Schutzbereiche nicht erfolge. Die Behauptung dass eine Gefährdung der Heilquellen „ausgeschlossen“ werden könne, ist durch keinen Nachweis belegt. Im Gegenteil, erfolgt durch die Überbauung von 30 ha sowie die Planung einer Tankstelle mit entsprechendem Gefahrenpotential ein Eingriff, der eine erhebliche Gefährdung der Heilquellenschutzgebiete bedingt und gerade nicht ausschließt. Ein (!) Schadstoffereignis auf diesem Gelände kann den

Heilquellenschutz und damit auch die Existenz des Kurortes Bad Salzhausen, der dortigen Einrichtungen grundlegend gefährden. Es daher auch zu einfach, davon zu sprechen, dass das Vorhaben von REWE an dieser Stelle Arbeitsplätze erhalte, wenn zugleich zahlreiche Arbeitsplätze und die Gesundheitsförderung und Erholung tausender von Menschen durch mangelnden Heilquellenschutz gefährdet werden. Im Rahmen der Raumordnung wurde die Frage des Heilquellenschutzes nicht berücksichtigt bzw. abgetan. Dies ist ein weiterer Grund zur Ablehnung des Vorhabens an diesem Standort. Bei der Standortwahl wurde dieser Frage auch kein Gewicht gegeben, ein klarer Fehler und Verstoß gegen die Erfordernisse einer raumordnerischen Abwägung.

Die Unterlagen sind daher nicht vollständig, weil wesentliche Aspekte der Veränderung der Grundwasserneubildung und Grundwassersituation sowie Veränderungen des lokalen Klimas nicht untersucht wurden. Wir befürchten hier erhebliche Verschlechterungen und lehnen das Projekt auch aus diesem Grunde ab.

4. **Abwasser:** Die Regenrückhaltung bei Starkregenereignissen ist nicht gesichert. Es ist geplant neue Kanäle für Regenwasser und Abwasser zu bauen. Schon bei der Frage des Baus dieser Kanäle zeigen sich Probleme hinsichtlich der Wirkungen auf Boden und Grundwasser durch die Einbringung dieser neuen Kanäle in den Boden, wie das Gutachten zur Verlegung von Abwassersammlungen aufzeigt. Die maximal abgeführte Regenwassermenge in Richtung Waschbach ist begrenzt. Dies bedingt aber gegenüber zeitlich erhöhten Regenwassermengen den Bau eines Rückhaltebeckens. Dieses soll unterirdisch gebaut werden. Zum Bau des unterirdischen Regenrückhaltebeckens fehlen in der Regionalplanung genauere Angaben über dessen Größe, Lage und vor allem dessen Tiefe, wie und wo dies in den Untergrund eingebracht werden soll. Dies ist ein weiterer erheblicher Eingriff in den dortigen sehr wertvollen Boden, den wir ablehnen.

Geht man nur von einem Regeneintrag von 50 l/m^2 in 6 Stunden, die auf die gesamte Fläche auftreffen, so ergibt sich eine Wassermenge von 15.000 m^3 . Bei einer Bauhöhe von 3 m wäre dann ein Regenrückhaltebecken mit der Fläche von 5000 Quadratmetern erforderlich. Bei einem maximalen Ablauf von Regenwasser von 450 l/s ($0,45 \text{ m}^3/\text{s}$) ergibt sich eine gesamte Ablaufzeit aus einem vollen Regenrückhaltebecken von 9,3 Stunden. Laut Planungsunterlagen (Erschließungsplanung) wird jedoch nur von einer gesamten Ablaufzeit von 3,5 h gesprochen. In der Bebauungsplanung ist ein Regenrückhaltebecken von 5000 m^3 angesetzt. Dies bedeutet, dass gegenüber einem durchaus wahrscheinlich anzunehmenden Regenereignis (vgl. Starkregenereignisse auch im Wetteraukreis wie in Nidda Wallernhausen 14.7.2014) die Größe des Rückhaltebeckens um den Faktor 3 zu klein angesetzt wurde. Bei einem Regeneintrag von 90 l/m^2 über mehrere Tage würde eine Wassermenge 27.000 m^3 anfallen, die seine Ablaufzeit von 17 Stunden erfordern würden. Demnach ist die Regenrückhaltung mindestens um das Fünffache zu gering angesetzt.¹

Starkregenereignisse und Dauerregen können im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten, so dass die gesamte Berechnung von Regenwasserrückhaltung und dessen Abführung völlig neu überarbeitet werden muss. Sowohl die gesicherte Speicherung großer Regenwassermengen also auch deren gesicherte Ableitung in den Waschbach und die Horloff sind nicht gegeben. Dies kann zu erheblichen Überschwemmungen und Zerstörungen in den Gewässern, anliegenden Äckern und Gebäuden führen. Dies ist ein Verstoß gegen das Wasserhaushalts-

¹ (vgl. <http://www.wettergefahren.de/warnungen/wetterwarnkriterien.html>)

gesetz, die Wasserrahmenrichtlinie und den Hochwasserschutz. Wir fordern eine komplette Neuberechnung und eine Überarbeitung der Hochwasserpläne in dem betreffenden Bereich des Gewässersystems. Schon im Rahmen der Änderung des regionalen Flächennutzungsplans wäre aufgrund der weitreichenden Auswirkungen über die eigentliche Baufläche hinaus eine neue Berechnung des Hochwasserschutzes und der Hochwasserschutzbereiche erforderlich.

Da eine ausreichende Planung für Regenwasseranfall und Hochwasserauswirkungen nicht vorliegt, ist das Vorhaben abzulehnen. Die Beurteilung der Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans kann nur mit der Planung der Regenwasserrückhaltung und den dafür erforderlichen Eingriffen in Natur und Landschaft zusammen erfolgen.

Die Auswirkungen betreffen auch Nachbarkommunen, insbesondere Echzell. Ein verstärkter Hochwasseranfall kann dort erhebliche Schäden hervorrufen, da es im Starkregenfall dort auch regnen kann und die Verstärkung des Wasserabflusses aus dem Gebiet des Logistikzentrums zu katastrophalen Ereignissen führen kann. Dies ist zu befürchten, da wie dargelegt, das Regenrückhaltebecken um mindestens den Faktor 5 zu gering ausgelegt ist und die überschüssige Wassermenge entsprechend sich mit immensen Folgen auf die Nachbargrundstücke und die Vorfluter ergießen wird. Diese Planung ist regelrecht darauf ausgelegt, solche Katastrophen hervorzurufen, als diese zu verhindern. Da eine ausreichende Planung für Regenwasseranfall und Hochwasserauswirkungen nicht vorliegt, ist das Vorhaben abzulehnen.

5. **Lokalklima:** Durch die Überbauung und Wärmeabsorption durch das REWE Logistikzentrum wird das Lokalklima durch Wegfall des Kaltluftentstehungsgebiets, insbesondere in Richtung Echzell, deutlich verschlechtert. Regenwasser kann nicht mehr verdunsten. Diese Fragestellungen sind schon näher bei den Thema Grundwasser und Regenwasser beschrieben worden.

Ergänzend ist anzumerken, dass die exorbitante Größe des Logistikzentrums zu einer erheblichen Wirkung auf die lokalen Luftströmungen führt. Dies betrifft zum einen das lokale Kleinklima, wie z.B. die Abhaltung der Durchströmung des Gebietes mit Kaltluft in Sommernächten, die zu einer Abkühlung in näherliegenden Ortschaften, wie Echzell und Wölfersheim beiträgt. Aber im Falle von stärkeren Winden können sich Aufstauungen von Windenergie und Wirbel an dem Gebäude bilden, die auch in der näheren Umgebung (z.B. Römerhof) zu extremen Verstärkungen ohnehin hoher Windgeschwindigkeiten führen. Selbst die Frage, ob hierdurch tornadoähnliche Ereignisse entstehen können, ist nicht von vornherein zu verneinen.

Hinsichtlich der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu erwarten, dass sich sowohl durch Aufheizungseffekte bei starker Sonneneinstrahlung, durch Abschirmen von kühlenden Winden oder Verwirbelungen erhebliche Veränderungen des lokalen Kleinklimas in der Umgebung des Vorhabens ergeben. Dies alles kann zu Schäden und dauerhaften Beeinträchtigungen führen. Auch Wirkungen dieser Veränderungen auf die Fauna und Flora der Region sind zu beachten, da sich wesentliche Lebensbedingungen aller Arten in der Umgebung deutlich verändern werden. Alle diese Auswirkungen und Fragestellungen wurden nicht beachtet, weder untersucht und bewertet. Da durch das Vorhaben erhebliche negative Veränderungen des lokalen Klimas ergeben, lehnen wir das Vorhaben ab.

6. **Landschaftsbild:** Das Logistikzentrum von REWE ist mit 625 m Länge, 175 m Breite und 25 bis 35 m Höhe ein Bauwerk von immenser Größe, wie es in der Wetterau bisher nicht vorkommt. Es ruft eine hohe Landschaftszerstörung und grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes der Wetterau hervor. Dies wird gegenüber bestehenden Großbauten wie in Nieder-Mockstadt (ca. 200m Länge) oder Friedberg (alle Hallen zusammen etwas über 300m Länge) noch in viel stärkerem Maß der Fall sein, da das geplante Logistikzentrum in einer flachen Umgebung, eher noch in leichter Kuppenlage liegt. Kürzlich wurde in unmittelbarer Nachbarschaft, im Wölfersheimer Ortsteil Wohnbach, in der Nähe von Autobahn und Biogasanlage der Bau von Windkraftanlagen durch das Regierungspräsidium Darmstadt auch mit der Begründung des Landschaftsschutzes abgelehnt wurden. Deren Höhe wäre zwar deutlich größer, aber die Wirkung auf die Landschaft ist deutlich geringer einzuschätzen als die des Logistikzentrums. Die Frage Landschaftsschutz und Landschaftswirkung wurde in den vorlegten Unterlagen nicht oder nur am Rande angesprochen, z.B. hinsichtlich der Farbgestaltung der Außenflächen. Wir fordern die Erstellung einer Landschaftsanalyse mit einer grafischen Simulation der Landschaftswirkung des Gebäudes. Dazu sind auch verschiedene Sichtweisen, Blickwinkel auch aus der Vogelperspektive zu erstellen. Ohne diese können wir das Vorhaben in seiner Wirkung auf das Landschaftsbild nicht abschließend beurteilen.

Interessanterweise wurde die optische Wirkung bei der Bürgerversammlung nur durch eine Simulation des Bauwerks dargestellt, bei der die Ausdehnung mit einer Länge von 600 m nicht ersichtlich war. Durch Platzierung von LKWs im Vordergrund der grafischen Konstruktion wurde die Raumwirkung verfälschend relativiert. Perspektiven direkt ausgehend vom Römerhof oder Echzell oder aus der Luft fehlten gänzlich. Landschaftsbilder wurden so gewählt, dass jeweils Baumreihen im Vordergrund stehen. Eine Entscheidung der Raum(!)ordnung muss – noch vor der Ebene des Bebauungsplans – eine verlässliche Darstellung der Landschafts- und Raumwirkung umfassen. Diese liegen nicht vor.

7. **Naturschutz:** Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche hat eine wichtige Funktion für die Offenlandarten, als Rast-, Nist-, Brutfläche und Nahrungsraum. Betroffen sind v. a. die gefährdeten Arten, wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Grauammer, Wiesenschafstelze, Rotmilan, Mäusebussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Weißstorch, Kranich, Feldhase sowie Fledermäuse. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura2000-Gebietes 5519-401 sind zu befürchten. Das Vorhaben verstößt gegen Naturschutzvorschriften. (BNatschG, EU-FFH-Richtlinie). Die Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturschutz und die entsprechenden Nachweise in Bezug auf die Natura2000-Richtlinie, das Natura-2000- Gebiet und die besonders geschützten Arten sind nicht ausreichend erfolgt.

Feldlerche: Aufgrund der bestehenden Situation eines sehr weiten freien Gebietes mit landwirtschaftlicher Nutzung liegen prinzipiell gute Bedingungen für die Feldlerche vor. Diese Bedingungen können durch entsprechende Bewirtschaftungen, Freihaltungen bestimmter Bereiche mit „Lerchenfenstern“ und Beachtung von Brutzeiten noch verbessert werden. Der großflächige Bau des Logistikzentrum wird diese Möglichkeiten insgesamt vernichten. Hierfür sind nunmehr CEF-Maßnahmen vorgesehen, mit denen eine Kompensation durch Schaffung entsprechender Lebensbedingungen für die Feldlerche an anderer Stelle erfolgen soll. Diese Maßnahme ist zum einen bisher noch nicht genauer beschrieben, so dass eine Prüfung der potentiellen Wirksamkeit nicht möglich ist, aber schon jetzt bezweifeln wir, dass eine solche Maßnahme tatsächlich wirksam ist. Problem ist, dass wenn diese Maßnahme wirksam ist, das Logistikzentrum nicht zurückgebaut werden wird und damit der Schaden des Eingriffs irreversibel ist.

Laut des IBU-Gutachtens wird eine Fläche von 3,5 ha als ausreichend für eine Kompensation der vorhandenen Feldlerchen-Population angesehen. Der Gutachter unterscheidet geschickt zwischen Brutrevieren und Brutpaaren pro ha und setzt damit den Kompensationsbedarf zu klein an. Hierbei ist fehlerhaft, dass der schon durch anderweitige Eingriffe durch Landwirtschaft, Pestizide etc. gesunkene Durchschnittsbestand als Ausgangspunkt genommen wird und nicht der frühere deutlich höhere Bestand von Feldlerchen. Bei einer Versiegelung von 30 ha mit nachgewiesenen Brutrevieren im gesamten Bereich ist auch eine Kompensation in Größe der gleichen Fläche von 30 ha erforderlich.

Hinzu kommt die Auswirkung des Gebäudes, die Einschränkung des Luftraums, Veränderung des Kleinklimas, Veränderung von Luftströmungen, die auch die Lebens- und Brutbedingungen der Feldlerche im Umfeld des Baukörpers sowie der dortigen Kraftfahrzeugfahrten erheblich verschlechtern werden; auch diese Einschränkungen müssen kompensiert werden (wie der Gutachter im Übrigen durch die Einschätzung der Meidung des Bereichs der Autobahn durch die Feldlerche bestätigt). Durch IBU wurde keine Untersuchung südlich des Eingriffsgebietes erstellt, so dass auch hier negative Auswirkungen zu erwarten sind. Wir beklagen, dass der nach Bundesnaturschutzgesetz geforderte besondere Schutz der Feldlerche durch das Bauvorhaben konterkariert wird. **Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind bei weitem zu kleinflächig; wir bezweifeln ihre Wirksamkeit und fordern, dass erst eine wirksame Kompensation erfolgen muss, ehe es zu einem Eingriff kommt.** Die bisherige Planung widerspricht der Naturschutzgesetzgebung und schließt das Vorhaben aus.

Wir beklagen, dass der nach Bundesnaturschutzgesetz geforderte besondere Schutz der Feldlerche durch das Bauvorhaben in höchstem Maße nicht erfolgt und bezweifeln, dass die ohnehin zu gering angesetzten Kompensationsmaßnahmen nicht wirksam sind. Dies ist ein klarer Verbotstatbestand gemäß der Naturschutzgesetzgebung und schließt das Vorhaben aus.

Rebhuhn, Grauammer, Feldhamster: Es sind nur diese drei Arten, der der Gutachter über die Feldlerche hinaus für nennenswert hält. Er vertritt die Auffassung, dass von den vorgeschlagenen (aus unserer Sicht zu geringen) Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche, dies Arten „in gleicher Weise profitieren“ und damit „dem Belang der biologischen Vielfalt ausreichend Rechnung getragen“ würde (Umweltbericht IBU Staufenberg, S. 18). Eine solche Äußerung widerspricht allen Erfahrungen mit den Mechanismen Biologischer Vielfalt. Dass verschiedene Arten sehr verschiedene Lebensbedingungen benötigen, auch wenn diese in einem ähnlichen Naturraum leben, ist dem Gutachter offensichtlich nicht bekannt.

Formell erheben wir daher Einspruch und fordern, dass für die im Gebiet vorkommenden sowie die potentiell dort vorkommenden geschützten Arten ein Artenschutzgutachten mit jeweils auf die einzelnen Arten bezogene Beurteilung erstellt wird. Wir stellen fest, dass diese Art der Beurteilung von Biodiversität und Artenschutz nicht nur die fachlichen, sondern auch die rechtlichen Anforderungen von Bundesnaturschutzgesetz und NATURA2000-Richtlinie nicht erfüllen.

Aus fachgutachterlicher Sicht stellen wir fest, dass durchaus bis zu 30 ha Blühflächen im Ackerland in der Wetterau sich potentiell 20-25 Feldlerchenreviere, 4-5 Rebhuhnreviere und 1-2 Grauammerreviere ansiedeln könnte. Dies zeigt aber, dass die geplante Kompensationsfläche von ca. 3 ha viel zu gering angesetzt ist.

Dass verschiedene Arten auch sehr verschiedene Bedingungen für ihre Lebensweise benötigen, auch wenn diese in einem ähnlichen Naturraum leben, ist dem Gutachter offensichtlich nicht bekannt. Des Weiteren sind die vorgesehen Ersatzlebensräume auch vorab auf ihren aktuellen Bestand an Tierarten zu überprüfen. Wenn diese („Ersatz“-)Räume nämlich schon mit Feldlerchen-/Grauammer-/Feldhamsterpopulationen besetzt sind, haben zusätzliche Brutpaare dort keinen Platz mehr. Damit steht und fällt die gesamte Kompensationsmaßnahme.

Formell erheben wir daher Einspruch und fordern, dass für die im Gebiet vorkommenden sowie die potentiell dort vorkommenden Arten eine Artenschutzbeurteilung auch im Sinne der „worst-case-Betrachtung“ und jeweils auf die einzelnen Arten bezogene Beurteilung erstellt wird. Wir stellen fest, dass diese Art der Beurteilung von Biodiversität und Artenschutz nicht nur die fachlichen sondern auch die rechtlichen Anforderungen von Bundesnaturschutzgesetz und NATURA2000-Richtlinie nicht erfüllen.

Außerdem ist nach der Verbreitungskarte des Feldhamsters (streng geschützt nach EU-FFH-Richtlinie Anhang IV) ein Vorkommen dieser Art nicht auszuschließen. Der Bereich ist auf Grund seiner Bodenbeschaffenheit (der Hamster benötigt tiefgründige Lössböden) und seiner Nahrungsbedürfnisse (Getreideanbau) potenzielles Hamsterhabitat. Für einen wirkungsvollen Schutz des Hamsters sollte kein gutes potenzielles Hamsterhabitat im Bereich seiner Verbreitung zerstört werden. Solange nicht eindeutig belegt ist, wie es um den Feldhamster im Plangebiet bestellt ist, muss das „worst-case-Szenario“ als Prüfinstrument herangezogen werden. Dies bedeutet, dass zuerst einmal davon ausgegangen werden wird, dass der Feldhamster im Gebiet vorkommt. Daraus müssen dann entsprechende Maßnahmen folgen, die das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG verhindern.

Rotmilan: Im Eingriffsgebiet liegt auch ein Vorkommen des Rotmilans vor. Dieses wurde im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen in einem nur 1-2 km entfernten Gebiet nördlich der Autobahn A 45 (Bereich Wohnbach) untersucht und hat wesentlich zur Ablehnung des dort geplanten Baus von Windenergieanlagen sowie einer Ausweisung der dortigen Fläche als Vorranggebiet für Windenergie geführt. (Quelle: Ablehnender Bescheid des RP Darmstadt). Insofern verwundert, dass der Rotmilan mit einem sehr hohen Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz und Vogelschutzrichtlinie nicht in der Beurteilung des Artenschutzes für das Vorhaben aufgeführt wird. Das Vorhaben des REWE Logistikzentrums kann auf die Lebensbedingungen des Rotmilan erhebliche Auswirkungen haben, die auch eine Signifikanz im Artenschutzrecht erreichen können, die zum Ausschluss des Vorhabens führen kann im Sinne des Verbotstatbestandes. Es geht hierbei nicht um eine Tötungsmöglichkeit, wie sie (durch Kollision) eine gewisse Wahrscheinlichkeit bei Windenergieanlagen hat, sondern um einen großflächigen Entzug der Nahrungsgrundlage auf einem 30 ha großen Gebiet. Diese Frage wurde durch den Naturschutz-Gutachter übergangen.

Wir fordern daher eine Erstellung einer Begutachtung des Gebietes und der Auswirkungen auf den Rotmilan sowie andere Greifvögel (z.B. Mäusebussard, Wiesenweihe). Ohne diese Prüfung kann diese Planung nicht genehmigt werden. Wir fordern daher eine Erstellung einer Begutachtung des Gebietes und der Auswirkungen auf den Rotmilan sowie andere Greifvögel (z.B. Mäusebussard). Zudem ist eine Untersuchung hinsichtlich der Nutzung des Planungsgebietes durch Rohrweihe und Wiesenweihe erforderlich, die in der Wetterau auch außerhalb des Vogelschutzgebietes jagen und entsprechend betroffen sein könnten. Ohne diese Prüfung kann diese Planung nicht genehmigt werden.

Das Baugebiet liegt in der Nähe des NATURA 2000-Gebietes 5519-401. Dieses Gebiet besteht aus einem Verbund einer Vielzahl von Einzelgebieten und dient der ökologischen Vernetzung im Auenbereich der Wetterau. Dies bedeutet, dass nicht nur Eingriffe direkt in diese Gebiete und deren Umgebung beachtet werden müssen. Ein so großes Bauvorhaben wie das REWE Logistikzentrum kann daher auch Auswirkungen haben, die im Natura2000-Gebiet geschützte Arten hinsichtlich von Brut- und Zugverhalten und Nahrungsaufnahme betreffen. Wir teilen daher die Auffassung der FFH Vorprüfung des Gutachters nicht, dass von dem Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen auf das an nächster Stelle in 300 m liegende Natura2000 Gebiet zu befürchten sind. Das Vorkommen des für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Mornellregenpfeifers ist nicht beachtet worden. Einer der Rastplätze dieser Art liegt östlich des Modellflugplatzes und damit im wirksamen Umkreis des Vorhabens. Diese Art der Tundra meidet Sichtbarrieren, so dass das Vorhaben des Logistikzentrums eine erhebliche Auswirkung haben kann.

Insgesamt akzeptieren wird die Prüfungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes nicht. Sie haben mehrere wichtige Arten, die unter hohem gesetzlichen Schutz stehen nicht oder nicht ausreichend geprüft. Die Begutachtung stellt sicherlich richtig fest, dass das Gebiet schon durch die weiträumige Nutzung für die Landwirtschaft sowie die angrenzende Autobahn bestimmten Einschränkungen unterliegt. Die schon vorhandenen Einschränkungen und Verschlechterungen werden aber argumentativ als Grundlage verwendet, um zu rechtfertigen, dass man das Gebiet gänzlich unter 30 ha Beton und Asphalt für das REWE Logistikzentrum vernichtet. Dem widersprechen wir entschieden, da die Naturschutzprüfung auch das Potential zur Förderung der Biodiversität einbeziehen muss.

8. **Verkehr:** Die Zu- und Abfahrten von täglich 1500 LKW und 2000 PKW rufen über die gesonderte Verbindung der K 181 zur B 455 und A 45 erhebliche Probleme der Verkehrsführung, der Lärm- und Schadstoffbelastung hervor. Das diesbezügliche Gutachten (TT –Verkehrsmanagement) weist daraufhin, dass nur erhebliche Veränderungen der Verkehrsführung mit eine Einbiegespur von der K 181 auf die B 455 und der Einrichtung von drei miteinander verbundenen Lichtsignalanlagen eine gute Verkehrsqualität erreicht werden kann. Ob dies tatsächlich erfolgt ist jedoch nicht gesichert. Der Nachweis einer sicheren Verkehrsführung und ausreichende Verkehrsqualität liegen daher nicht vor. Es ist zu erwarten wie bei anderen Verkehrsprojekten, dass sich diese in Planung und Bau verzögern und die Finanzierungsfragen nicht geklärt sind.

Bei der Verkehrsuntersuchung wurde von genormten Normalfällen ausgegangen, bei dem ein Großteil der REWE zurechenbaren Verkehrsbewegungen über die Autobahn abgewickelt werden. Hingegen ist bei Staus auf der BAB 45 sowie zur Bedienung von Märkten in der Wetterau ein erheblicher LKW-Verkehr durch Wölfersheim und Echzell zu erwarten. Zu diesen Wirkungen gibt es keine Aussagen. Wir fordern daher auch die Verkehrswirkungen in Ausnahmefällen sowie den Verteilverkehr einzubeziehen.

Bei der Verkehrsuntersuchung fehlt gänzlich eine Betrachtung hinsichtlich des Schadstoffausstoßes der Fahrzeuge (Stickoxide, Feinstäube, CO₂). Hinzu kommt die Immission dieser Schadstoffe in der Umgebung der Straßen bzw. deren weiträumige Ausbreitung.

Das Gutachten ist reichlich widersprüchlich und in großen Teilen auch nicht verständlich und daher nicht prüfbar. Auf S. 31 heißt es, für den Römerhof würde sich keine Erhöhung der

Lärmbelastung zu „erwarten“ sei. Auf Seite 36 hingegen heißt es, dass sich der erforderliche Lärmschutz in der Nacht nur durch Bau einer 6 hohen Lärmschutzwand zu erreichen sein. Eine genauere Beurteilung des Gutachtens ist erschwert oder unmöglich, da zwischen den Hinweisen „Anlage“ und „Unterlage“ keine eindeutige Korrelation zwischen Text und angehängten Karten und Tabellen gibt. Auf Seite 47 gibt es eine nach DIN berechnete Karte für den Lärm am Tage („Karte 4“)– eine Karte für die Nacht fehlt hingegen. Karte 3 kommt zweimal vor. Die eine Karte S. 40 zeigt zwar die Anbringung der Lärmschutzwand, zeigt aber entgegen der Legende keine Lärmwerte. Eine andere „Karte 3“ (S. 39) zeigt zwar Lärmwerte entlang der Umzäunung des Geländes, in der Bezeichnung ist die Rede von einem Immissionsort Fenster ohne Angabe wo sich dieses befindet. Die Angaben im Textteil des Gutachtens können daher nicht durch Kartendarstellungen verglichen werden. Es wird auf „Unterlagen“ verwiesen, diese sind, wie Nr. 3.2. oder 6, im Anhang des Gutachtens jedoch nicht zu finden.

Hinweise auf Einbau von Lüftungsanlagen in Fenstern von Wohnzimmern bei den Vorschlägen für Festsetzungen in „Misch- und Gewerbegebieten“ (S. 35, 36) lassen den Verdacht aufkommen, dass sich Teile des Lärmgutachtens nicht mit dem konkreten Vorhaben in Wölfersheim eines Logistikzentrums befassen. Ebenso sind die Inkonsistenzen zwischen Text und Anlagen (Unterlage/Karte) zur Herstellung einer Transparenz zur Prüfbarkeit herzustellen. Wir bitten um eine erneute konsistente und verständliche Vorlage im Rahmen einer erneuten Offenlage.

9. **Lichtverschmutzung:** Durch den 24h-Betrieb ist eine erhebliche Lichtverschmutzung zu Lasten von Mensch und Natur (insbesondere Insekten, aber auch anderer Lebewesen wegen der Störung des Tag-Nacht-Rhythmus) zu befürchten. Zwar hat REWE bereits in einer Pressemitteilung verlauten lassen *„REWE legt besonderen Wert auf größtmögliche Reduktion der Lichtverschmutzung. Zum Einsatz kommt LED-Beleuchtung mit einem Insekten nicht anlockenden Lichtspektrum von 4.000 K in insektendicht eingehausten Lampen. Es ist zudem keine Effektbeleuchtung an dem Gebäude geplant.“* Dass Lampen mit einem Lichtspektrum von 4.000 K keine Insekten anlocken, ist jedoch nicht richtig.

Insbesondere bei großer Helligkeit der Lampen ist ein starker, messbarer Einfluss auf die Insekten vorhanden. Für eine Minimierung des Einflusses wäre es nötig, nur Leuchten zu verwenden, die das Licht der Lampe vollständig nach oben und auch seitlich bis zu einem Winkel von 5° abschirmen, die Helligkeit bedarfsgerecht zu steuern und eine Lichtfarbe von höchstens 2000 K („amber-bernsteinfarben“) bis max. 3000 K zu verwenden. Aber auch in diesem Fall ist ein Einfluss auf die Natur vorhanden, dessen Ausmaß im Vorfeld untersucht werden müsste. Es ist des Weiteren zu befürchten, dass der Genuss einer Beobachtung des Nachthimmels durch diese Lichtverschmutzung geschmälert wird. Dies ist kein nur subjektives Thema, sondern betrifft die Himmelsbeobachtung als Teil unserer Kultur.

Entsprechende Beleuchtung, die sowohl energieeffizient ist, nach oben abgeschirmt ist, eine geringere Farbtemperatur der „amber“ - farbigen LEDs aufweist und damit sowohl die Ziele des Klimaschutzes, der Minderung der „Lichtverschmutzung“ als auch Ziele des Natur- und Insektenschutzes erfüllt, sind durch die Rhön-Energie GmbH im Sternepark Rhön und im Landkreis Rhön im Einsatz.

10. **Tankstelle:** Im Rahmen der Vorbereitung des auf die Regionalplanung aufbauenden Bebauungsplans (Entwurf, Stand November 2018) ist auch davon die Rede, dass auf dem Gelände des REWE Logistikzentrums eine Tankstelle und eine Waschanlage für Fahrzeuge errichtet werden sollen. Dieses Vorhaben und dessen Auswirkungen, insbesondere bei Havarien der Tankstelle, Auslaufen von Kraftstoffen, Explosionen mit weiteren Kollateralschäden, Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sowie Eintrag ins Regenwasser und den Ablauf in den Waschbach und Horloff wurden bislang nicht im Planungsverfahren erwähnt. Es gibt keine Planung, die absolut sicherstellt, dass entsprechende Auswirkungen vermieden werden.

Die Planung von Tankstellen mag zwar wesentlich auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvoll sein, aber die Regionalplanung muss dies zuvor auch einbeziehen, da die möglichen Auswirkungen hinsichtlich des Betriebs der Tankstelle, zusätzlich An- und Abfahrten von Versorgungsfahrzeugen, Prüfung von Alternativen zu Betankung, Auswirkungen insbesondere auf den Gewässerschutz, Grundwasserschutz und die dortigen Heilquellenschutzgebiete in keiner Weise in dem Planungsverfahren in diesem Zusammenhang berücksichtigt wurden. Es wird einfach behauptet, der Schutz sei gegeben, da „kein Eintrag von Schadstoffen über Oberflächenwasser zu befürchten sei“.

Planung kann aber nicht darin bestehen, einfach nur zu behaupten, dass ein Problem nicht vorliegen würde oder ein Schaden nicht erfolgen würde, sondern es sind prüfbare und realisierbare Nachweise gefordert, dass ausreichende Vorkehrungen gegen solche Schäden gegeben sind. Eine Auswirkung eines Betriebes einer Tankstelle kann daher gerade nicht ausgeschlossen werden. Wenn einerseits eine Planung einer Tankstelle plus Waschanlage erfolgt bei mehreren Tausend Fahrzeugbewegungen am Tage und dann behauptet wird, es sei weder ein direkter noch indirekter Eintrag in das Heilquellenschutzgebiet zu befürchten, dann ist dies in keiner Weise nachgewiesen und nicht nachvollziehbar.

Zugleich gibt es keine Vorkehrungen, die sicherstellen, dass Kraftstoffe über den Eintrag von Regenwasserabflüssen und das Regenwasserrückhaltebecken nicht in den Waschbach und die Horloff eindringen können. Auch können Auswirkungen sich über die Grundstücksgrenze erstrecken und damit wertvollste Böden direkt kontaminieren. Wir lehnen daher den Bau einer Tankstelle auf dem Gelände ab und fordern, dass dies auch aufgrund des Regionalplans ausgeschlossen wird.

Auch die Versorgung mit Energieträgern ist Angelegenheit der Regionalplanung. In quasi unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet des REWE Logistikzentrums liegen in Wölfersheim (Seestrasse) und Berstadt in jeweils ca. 1 km Entfernung zwei Tankstellen, so dass eine Tankstelle auf dem Gelände von REWE nicht erforderlich ist und hierfür kein Bedarf besteht. Zudem können die Liefer-LKW auch in den Orten der Belieferung sowie an Autobahn-Tankstellen tanken. Sowohl aus regionaler Planungssicht als auch in Hinblick auf die hohen Risiken, die ein Betrieb einer Tankstelle auf dem Gelände hinsichtlich Bodenschutz, Gewässerschutz und Heilquellenschutz darstellt, lehnen wir die Einrichtung einer Tankstelle auf dem Gelände des REWE Logistikzentrums ab.

11. Ressourcen und Nachhaltiges Bauen:

Das Logistikzentrum hat einen hohen Energiebedarf und Wasserverbrauch. Wir können aus den Planungen nicht erkennen, dass diese an den Stellen der beiden bisherigen Logistik-Zentren eingespart werden, da für diese Zentren eine Nachnutzung vorgesehen ist. Wir haben daher Bedenken, was die Versorgungssicherheit mit Energie und Trinkwasser in der Region angeht, wenn ein Betrieb mit so hohem Bedarf hinzukommt. Zusätzlich zu der verminderten Grundwasserneubildung (siehe Punkt 3) kommt daher eine erhöhte Wasserentnahme in der Region hinzu. **Die Auswirkungen der erhöhten Trinkwasserentnahme in Kombination mit der niedrigeren Grundwasserneubildung sind unseres Erachtens nicht in der bisherigen Planung berücksichtigt**

Hinzuzurechnen ist dem Konzept zudem der Kraftstoffverbrauch der weiten LKW-Fahrten. Da der Ressourcenverbrauch sowie die CO₂-Emissionen zu gering besteuert werden (fehlendes Klimaschutzgesetz) und Umwelt- und Gesundheitsschäden nicht bezahlt werden, zahlt REWE nicht die wahren Kosten. Dies verzerrt die Grundlagen der Raumordnungsplanung gegen über Alternativen. Zentralistische Konzepte werden gegenüber der regionalen (Land-)Wirtschaft bevorzugt. Wir fordern die Regionalplanung und die entsprechenden Gremien auf, gegenzusteuern zugunsten regionaler Wirtschaft!

Dass REWE erklärt hat, das Gebäude nach den Kriterien von DGNB (Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen) zu bauen (Label Gold) ist im Grunde angesichts der Ziele und Anforderungen von Energieeinsparung und Klimaschutz ein Mindestmaß. Man muss aber wissen, dass die Label von DGNB voraussetzen, dass die Bedingungen zur Nutzung eines Grundstücks z.B. für ein Büro- oder Wohngebäude gegeben sind. Dies bedeutet, dass sämtliche Fragestellungen von Bodenschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz bei einer Auszeichnung eines Gebäudes nach DGNB nicht einbezogen werden, da man davon ausgeht oder ohne Nachweis behauptet, dass die diesbezüglichen Anforderungen erfüllt seien.

Insbesondere fordert DGNB einen sparsamen Umgang mit dem Boden, den Schutz des Mikroklimas, „Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen und die Begrenzung der Bodenversiegelung nicht bebauter Flächen“. (DGNB-ENV 2.3). Ebenso verfehlt das Projekt des Logistikzentrums von REWE die Ziele und Kriterien der Standortqualität nach DGNB (SITE 1-4). Der „Mikrostandort (SITE1.1)“ führt nicht zur Minderung von Beeinträchtigungen, Erhöhung der Resilienz und Schutz gegen Extremereignisse im Umfeld des Gebäudes sondern verschärft diese extrem. Die „Ausstrahlung“ (SITE 1.2) des Gebäudes ist extrem schlecht. Die Verkehrsanbindung (SITE 1.3) ist nur mit erhöhtem Aufwand herzustellen, eine Anbindung an den ÖPNV ist nicht gegeben. Die „Nähe zu nutzungsrelevanten Einrichtungen“ (SITE 1.4) ist nicht gegeben, da das Projekt entfernt von bestehenden Versorgungsstrukturen, Strom, Wasser, Abwasser errichtet wird, und entsprechende Neuanbindungen erfordert. Diese Prüfung zeigt, dass das Projekt sämtliche Anforderungen des DGNB-Systems hinsichtlich der regionalen, strukturellen und ökologischen Einbindung verfehlt. Es ist vermessen, wenn REWE behauptet, das Gebäude würde diesen DGNB Standard Gold erreichen können.

Bezeichnenderweise hat REWE diesen Aspekt des DGNB-Systems, dessen Erfüllung zwingend zur Erreichung einer DGNB-Auszeichnung erforderlich ist, bei der Präsentation in der Bürgerversammlung am 18.12.2018 ausgeblendet. Sicherlich kann REWE behaupten, man „strebe“ eine solche Auszeichnung an, aber selbst die Erfüllung aller anderen DGNB-Kriterien

kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kriterien der Standortqualität in keiner Weise erfüllt werden oder erfüllt werden können, so dass eine DGNB Auszeichnung sicherlich „angestrebt“ werden kann, jedoch unseres Erachtens nicht erreichbar ist. (<https://www.dgnb-system.de/de/system/version2018/kriterien/index.php>)

Die Firma REWE hat sich selbst Ziele der „Nachhaltigkeit“ und des Verkaufs regionaler Produkte gesetzt und verkündet auf ihren Tragetaschen, dass man damit „Verantwortung“ trage. Das Projekt des Logistikzentrums Wölfersheim entspricht jedoch in keiner Weise dieser Zielsetzung von REWE. REWE konterkariert damit die eigenen Verlautbarungen und Selbstverpflichtungen.

12. **Gesamtwertung:** Die Planung des Logistikparks Wölfersheim zugunsten des REWE Logistikzentrums wird die landwirtschaftliche Nutzung besonders wertvoller Böden zerstören. Sie stellt einen erheblichen Eingriff in die Raumordnung dar. Boden-, Wasser-, Klima- und Naturschutz sind in erheblichem Maße negativ betroffen. Es bestehen erhebliche Mängel in der Verkehrsplanung. Sie setzt den übermäßigen Flächenverbrauch ohne Flächenkompensation entgegen den Zielen der Landesentwicklung fort. Das Projekt wird erhebliche Auswirkungen haben, die vermieden werden müssen.

Die Stellungnahmen mehrerer Fachbehörden des Wetteraukreises und Dezernate des RP Darmstadt dokumentieren erhebliche Bedenken, weisen auf grundlegende Planungsmängel hin und wurden ignoriert. Wir fordern eine Berücksichtigung der Bedenken der dieser Behörden.

Zahlreiche Gutachten, und gerade die, die für die Änderung des regionalen FNP vorgelegt wurden, zeigen selbst, dass durch das Vorhaben die Anforderungen von Gesetzen im Bereich Bodenschutz, Raumordnung, Gewässerschutz (WHG), Heilquellenschutz, Naturschutz und Immissionsschutz nicht erfüllt werden.

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen das Vorhaben als schädlich für Natur und Umwelt ab.

Wir bitten die Mitglieder der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain die 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Reg. FNP 2010 für die Gemeinde Wölfersheim – Gebiet A: Logistikpark Wölfersheim zugunsten des Projektes des REWE Logistikzentrums abzulehnen.

Für weitere vertiefende Erläuterungen und Fachgespräche stehen die Vertreter*innen der unterzeichnenden Verbände Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Im Auftrag und in Abstimmung mit den unterzeichnenden Verbänden (siehe Briefkopf)



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann
(BUND Kreisverband Wetterau)